

Pflichtenkollision bei Achenwall

In § 116 stellt das Lehrbuch Anfangsgründe des Naturrechts (*Elementa Iuris Naturae*) von Gottfried Achenwall und Johann Stephan Pütter Folgendes zu der Möglichkeit von Pflichtenkollisionen fest: „Es gibt eine Kollision 1. der Verbotsgesetze untereinander, 2. der Gebotsgesetze untereinander, 3. der Gebots- mit den Verbotsgesetzen.“ Es wird zu untersuchen sein, inwieweit sich diese These durch Beispiele plausibel machen lässt und ob sie vor allem im Hinblick auf Nr. 1 erfolgreich gegen die These von Christian Wolff auftreten kann, wonach vollkommene Pflichten (bzw. Verbotsgesetze) nicht kollidieren können. Aber auch die These Kants in der *Metaphysik der Sitten* wird zur Sprache kommen, wonach es überhaupt keine Pflichtenkollisionen gibt, sondern allenfalls einen „Widerstreit der Gründe der Verbindlichkeit“. Schließlich soll die Überlegung Achenwalls näher in Augenschein genommen werden, wonach die Pflicht, sich selbst zu vervollkommen („*perfice te !*“), in Kollision mit Pflichten gegen andere geraten kann, und inwieweit hier eine Begründung für ein Notstandsrecht gesucht werden könnte (vgl. Achenwall/Pütter, a.a.O., §§ 118; 205, 206).